



HESSISCHER LANDTAG

24. 03. 2009

Kleine Anfrage

der Abg. Gottschalck und Hofmeyer (SPD) vom 11.02.2009

betreffend Mittagessenversorgung bedürftiger Kinder

und

Antwort

des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit

Vorbemerkung der Fragestellerinnen:

Auf Seite 46 des Koalitionsvertrages verlauten die Koalitionäre, dass sie die Mittagessenversorgung bedürftiger Kinder in den Schulen dauerhaft sichern, indem der Härtefonds auch zukünftig zur Verfügung gestellt wird.

Vorbemerkung des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit:

Der Härtefonds zur Mittagessenversorgung an hessischen Schulen ist ein wichtiger Bestandteil des Netzes zum Schutz der Kinder und leistet einen Beitrag zu kinder- und familienfreundlicheren Bedingungen in unserem Land. Sofern sich Schulkinder in einer finanziellen, sozialen oder familiären Notlage befinden und das regelmäßige Mittagessenangebot in der Schule nicht wahrnehmen können, gewährleistet der Härtefonds eine schnelle, unbürokratische und einzelfallbezogene Unterstützung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie soll die Direkthilfe für bedürftige Kinder erfolgen?

Der Härtefonds sieht vor, dass die Auswahl von Schülerinnen und Schülern, die aufgrund einer finanziellen, sozialen oder familiären Notlage gefördert werden sollen, durch die Schule erfolgt. Lehrkräfte haben täglich Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern und können daher am besten beurteilen, ob und welches Kind schnelle Hilfe braucht. Die Fördermittel können von der Schule in einem unbürokratischen Verfahren bei der Karl-Kübel-Stiftung beantragt werden.

Frage 2. Welche Höhe soll der Fördertopf bekommen?

Verbindliche Aussagen über die endgültige finanzielle Ausstattung des Härtefonds können vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2009 nicht getroffen werden.

Frage 3. Werden die Fördermittel aus dem Härtefonds erneut von der Karl-Kübel-Stiftung im Namen des Landes Hessen zur Umsetzung des Härtefonds verwaltet?

Die Umsetzung des Härtefonds durch die Karl-Kübel-Stiftung hat sich bewährt, sodass diesbezüglich keine Verfahrensänderungen vorgesehen sind.

Frage 4. Wie können die Mittel, möglichst unbürokratisch, beantragt werden?

Zur Beantragung der Fördermittel geben die Schulen lediglich die Gesamt-schülerzahl und die Anzahl der sich in einer finanziellen, sozialen oder familiären Notlage befindenden Schulkinder bei der Karl-Kübel-Stiftung an. Die beantragende Schule bestätigt schriftlich gegenüber der Karl-Kübel-Stiftung, dass die geförderten Schulkinder zukünftig an den regelmäßigen Mahlzeiten teilnehmen können, ohne diskriminiert zu werden.

Alle für die Beantragung erforderlichen Informationen und Formulare sind über die Homepage der Karl-Kübel-Stiftung (www.kkstiftung.de) unter dem

Menüpunkt "Härtefonds" abrufbar. Darüber hinaus bietet die Karl-Kübel-Stiftung den Schulen Beratung und Hilfestellung für die jeweilige Umsetzung vor Ort an.

Frage 5. Zu welchem Termin können die Mittel beantragt werden?

Förderanträge können jederzeit bei der Karl-Kübel-Stiftung eingereicht werden. Die Bewilligung kann frühestens ab Beginn des Monats erfolgen, in dem der Antrag bei der Karl-Kübel-Stiftung eingegangen ist. Zahlungen an die Schule erfolgen als Abschläge für einen Zeitraum von drei Monaten.

Frage 6. Wie werden die Mittel verteilt?
Nach dem "Windhundprinzip"?

Die Vergabe erfolgt in einem verwaltungsüblichen Verfahren nach kalendarischem Eingang der Anträge.

Frage 7. Werden auch Kinder in Kindertagesstätten in den Unterstützungsfonds einbezogen?

Eine Ausdehnung des Härtefonds auf Kindertageseinrichtungen sieht die Landesregierung nicht vor, weil entsprechende Kosten grundsätzlich zu dem (erlass- bzw.) übernahmefähigen Teilnahme- bzw. Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 3 SGB VIII durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zählen.

Wiesbaden, 16. März 2009

Jürgen Banzer